



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

1. **Einbeziehung des unter § 24a Abs.1 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) fallenden Personenkreises in das beschleunigte Fachkräfteverfahren**
2. **Statistische Erfassung der beschleunigten Fachkräfteverfahren**
3. **Inkrafttreten von an das Fachkräfteeinwanderungsgesetz angepassten Bußgeldvorschriften**
4. **Inkrafttreten von geänderten Vorschriften zum Kindergeldbezug für drittstaatsangehörige Ausländer**
5. **Klarstellungen zur Erweiterung der Einreisemöglichkeiten in die EU**
6. **Hinweise zum Umgang mit Arbeitszeitreduzierung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus**

- Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder vom 28. April 2020
- Länderschreiben vom 30. Januar 2020
- Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 30. Januar 2020
- Meine Schreiben vom 25. März 2020 und 01. Juli 2020

Aktenzeichen: AGM3-21000/28#14 / AGM3-51000/2#5

Berlin, 13. August 2020

Seite 1 von 7

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über folgende Entwicklungen zu verschiedenen ausländerrechtlichen Themenbereichen informieren:

1. Einbeziehung des unter § 24a Abs.1 BeschV fallenden Personenkreises in das beschleunigte Fachkräfteverfahren

Unter Bezugnahme auf die letzte Besprechung der Ausländerrechtsreferenten des Bundes und der Länder vom 28. April 2020 wird nach Beteiligung der AG Verwaltungsverfahren der Staatssekretärs-Steuerungsrunde der Bundesregierung „Kohärenter Ansatz zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten“ folgendes festgelegt:

Der unter § 24a Abs. 1 BeschV fallende Personenkreis wird in das beschleunigte Fachkräfteverfahren einbezogen. Die Erteilung der Vorabzustimmung nach § 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 6 AufenthG setzt auch für diese Fälle das Vorliegen aller für die Erteilung eines Aufenthaltstitels erforderlichen inlandsbezogenen Voraussetzungen voraus. Die Anlage 5 (Muster – Vorabzustimmung) wurde entsprechend um die Rechtsgrundlage § 19c Abs.1 AufenthG i.V.m.§ 24a Abs.1 BeschV ergänzt und wird als Anlage 1 übermittelt.

Für die Erteilung einer Vorabzustimmung i.S.d. § 81a Abs.2 Nr. 6 AufenthG ist zu beachten, dass diese nur in Betracht kommt, wenn der Berufskraftfahrer bereits eine EU/EWR-Grundqualifikation **und** eine EU/EWR-Fahrerlaubnis nachweist (§ 19c Abs.1 AufenthG i. V. m. § 24a Abs. 1 BeschV). Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 24a Abs.1 BeschV obliegt der Bundesagentur für Arbeit vor Erteilung der Zustimmung zur Beschäftigung.

Auch bei Berufskraftfahrern aus den Westbalkanstaaten kommt ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nur in Betracht, wenn die künftigen Arbeitskräfte die Voraussetzungen des § 19c Abs.1 AufenthG i. V. m § 24a Abs.1 BeschV erfüllen.

Soweit eine durch die IHK Fosa anerkannte ausländische Berufsausbildung als Berufskraftfahrer nachgewiesen wird, gilt § 18a AufenthG.

Zu dem unter § 24a Abs. 2 BeschV fallenden Personenkreis läuft derzeit noch die hiesige Abstimmung mit den Ressorts. Hierzu werden wir Sie gesondert informieren.

2. Statistische Erfassung der beschleunigten Fachkräfteverfahren

Mit Länderrundschreiben vom 30. Januar 2020 wurde gebeten, dass die Ausländerbehörden für eine statistische Auswertung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens nach § 81a AufenthG entsprechende Daten manuell erfassen und für den Abruf bereithalten. Demgemäß bitten wir **bis 15.Oktober 2020** um Übermittlung der monatlich

für den Zeitraum 01. März 2020 – 30. September 2020 erfassten Daten unter einheitlicher Verwendung der als Anlage 2 beigefügten Excel – Tabelle.

3. Inkrafttreten von an das Fachkräfteeinwanderungsgesetz angepassten Bußgeldvorschriften

Im Nachgang zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz sind durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1248) mit Wirkung ab 24. Juni 2020 gesetzliche Änderungen von für die Bildungs- und Erwerbsmigration maßgeblichen Bußgeldvorschriften - insbesondere § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III und § 98 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG - in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat zudem an mehreren Stellen im Aufenthaltsgesetz bereits bestehende Beschränkungen der Erwerbstätigkeit bei einzelnen Aufenthaltstiteln sprachlich präzisiert. Die Änderungen tragen dem im Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu verankerten Grundsatz Rechnung, wonach ein Ausländer, der einen Aufenthaltstitel besitzt, eine Erwerbstätigkeit ausüben darf, solange kein Gesetz ein Verbot bestimmt (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Die gesetzlichen Änderungen dienen der Rechtssicherheit bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

4. Inkrafttreten von geänderten Vorschriften zum Kindergeldbezug für drittstaatsangehörige Ausländer

Mit Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurden die Vorschriften zum Bezug von Familienleistungen (z.B. Kindergeld; § 62 Absatz 2 EStG) für drittstaatsangehörige Ausländer (sog. „Ausländerklausel“) geändert. Seit 1. Januar 2020 sind mit Inkrafttreten des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung auch Inhaber einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zum entsprechenden Leistungsbezug berechtigt (Artikel 2 des JStG 2019).

Mit Artikel 3 des JStG 2019 sind die Regelungen insgesamt neu gefasst und an die Rechtsentwicklung angepasst worden. Änderungsbedarf hat sich u.a. aufgrund der Neusortierung der Aufenthaltstitel mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 ergeben. Eine Neuregelung war darüber hinaus aufgrund

aktueller unions- sowie verfassungsrechtlicher Vorgaben erforderlich. Daher sind nunmehr auch Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel nach den § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24 oder 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG zum Leistungsbezug berechtigt, wenn sie erwerbstätig sind oder sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

5. Ergänzungen zur Erweiterung der Einreisemöglichkeiten in die EU (Schreiben vom 1. Juli 2020)

Mit Blick auf die in meinem Schreiben vom 1. Juli 2020 zur Erweiterung der Einreisemöglichkeiten in die EU unter 2. aufgeführten reisezweckbezogenen Ausnahmen teile ich ergänzend mit:

- Die reisezweckbezogene Ausnahme für ausländische Fachkräfte (3.) umfasst auch
 - qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 29 Abs. 1 BeschV) bei Verpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen;
 - Künstler und Journalisten im Einzelfall bei besonderer Begründung;
 - Berufssportler (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22 Nr. 4 BeschV) sowie Sportler zur Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Turnieren (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 22 Nr. 1 oder § 23 BeschV, § 21 Abs. 5 AufenthG); ebenso bei Vorliegen einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 26 Abs. 1 BeschV zur Beschäftigung in einem deutschen Sportverein;
 - Spezialisten für den Aufbau oder die Installation von Maschinen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 19 Abs. 1 BeschV).
- Die reisezweckbezogene Ausnahme für Personal im Güterverkehr (4.) umfasst auch Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 24a Abs. 1 und 2 BeschV).
- Von der reisezweckbezogenen Ausnahme für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft (5.) sind auch Ferienbeschäftigungen für Studenten (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 30 Nr. 2 BeschV, maximal 90 Tage innerhalb von 12 Monaten) bei Einsätzen in der Landwirtschaft erfasst.
- Unter die reisezweckbezogene Ausnahme der ausländischen Studierenden (7.) fallen auch Auszubildende (§ 16a AufenthG) sowie Einreisen für Nachqualifizierungen

(§ 16d AufenthG). Die Beschränkung auf Gesundheits- und Pflegeberufe oder Transportpersonal entfällt.

- Die reisezweckbezogene Ausnahme zum Familiennachzug (8.) umfasst neben der Einreise zum Familiennachzug oder der Eheschließung auch vorübergehende Besuchsreisen zur „Kernfamilie“ (d.h. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder). Möglich ist auch eine vorübergehende Besuchsreise von drittstaatsangehörigen Verwandten 1. und 2. Grades bei Vorliegen zwingender familiärer Gründe. Dieser liegt bei folgenden Anlässen vor: Geburten, Hochzeiten, Todesfälle/Beerdigungen oder in besonderen Ausnahmefällen, die einen zwingenden familiären Grund darstellen wie z.B. die schwere Erkrankung eines Verwandten 1. und 2. Grades, der deswegen zwingend auf Unterstützung angewiesen ist.

Möglich sind ebenfalls vorübergehende Besuchsreisen des drittstaatsangehörigen Partners zu seinem nicht verheirateten/nicht verpartnerten Partner in Deutschland. Der einladende Partner muss Deutscher, sonstiger EU-Staatsangehöriger oder Drittstaatsangehöriger mit langfristigem Aufenthaltsrecht in Deutschland sein. Voraussetzung ist, dass die Beziehung/Partnerschaft langfristig, d.h. auf Dauer angelegt ist und beide Partner sich zuvor mindestens einmal persönlich in Deutschland getroffen haben oder bis vor kurzem einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland hatten. Zum Nachweis sind geeignete Unterlagen mitzuführen.

Ebenfalls sind gemeinsame vorübergehende Besuchsreisen eines drittstaatsangehörigen Partners mit seinem nicht verheirateten/verpartnerten Partner, der Deutscher oder EU-Staatsangehöriger ist, aus zwingenden Gründen möglich. Voraussetzung ist, dass die Beziehung/Partnerschaft zwischen dem Drittstaatsangehörigen und Unionsbürger/Deutschen langfristig, d.h. auf Dauer angelegt ist und ein gemeinsamer Wohnsitz im Ausland besteht sowie ein wichtiger Grund für die gemeinsame Einreise beider Partner vorliegt. Dies ist in der Regel der Fall bei folgenden Anlässen: Geburten, Hochzeiten, Todesfälle/Beerdigungen oder in besonderen Ausnahmefällen, die einen zwingenden familiären Grund darstellen wie z.B. die schwere Erkrankung eines Verwandten 1. und 2. Grades, der deswegen zwingend auf Unterstützung angewiesen ist. Zum Nachweis sind geeignete Unterlagen mitzuführen.

- Die reisezweckbezogene Ausnahme für Personen, die internationalen Schutz oder Schutz aus anderen humanitären Gründen benötigen (8.), umfasst neben möglichen Einreisen im Rahmen von Resettlement und humanitären Aufnahmen auch

zwingende medizinische Gründe, wenn eine Behandlung nur in Deutschland oder jedenfalls nicht im Herkunftsland ausgeführt werden kann oder hier bereits begonnen wurde, und wenn ohne die Behandlung das Leben bedroht ist oder bei Nichtbehandlung erhebliche bleibende Schäden zu befürchten sind. Möglich ist das Mitreisen von bis zu zwei Begleitpersonen.

- Von der reisezweckbezogenen Ausnahme für Diplomaten und Personal internationaler Organisationen (10.) sind auch dienstliche und private Haushaltshilfen erfasst, wenn sie mit Verbalnote angemeldet wurden. Zudem fallen auch ausländische Be-
dienstete von Sicherheitsbehörden in unmittelbarer Ausübung ihrer Tätigkeit unter diese Ausnahme.

6. Arbeitszeitreduzierungen

Wie der Bezug von Kurzarbeitergeld (s. mein Schreiben vom 25. März 2020) soll sich auch eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung mit der Folge einer Arbeitsentgeltreduzierung jedenfalls bis Ende des Jahres nicht negativ auf den Bestand eines Aufenthaltstitels, insbesondere einer Blauen Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG und einer Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte nach § 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV, auswirken, wenn die Arbeitszeit- und -entgeltreduzierung zeitlich begrenzt ist und eine Maßnahme im Zusammenhang mit dem Covid19-Virus darstellt.

Ich bitte, diese Neuerungen und Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.